

II-3568 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

A n t r a g Präs.: 1982-03-10 No. 161/1

der Abgeordneten Dr. Fischer, Dr. Mock, Peter
und Genossen

betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundespräsidenten-
Wahlgesetz 1971 geändert wird

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz vom, mit dem das Bundespräsidentenwahl-
gesetz 1971 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundespräsidentenwahlgesetz 1971, BGBl.Nr.57, wird
wie folgt geändert:

Artikel I

1. § 5 Abs. 3 hat zu entfallen.

2. § 7 Abs. 1 zweiter und dritter Satz haben zu lauten:

"Sie müssen von wenigstens fünf Mitgliedern des Nationalrates unterschrieben oder von 6000 Personen, die am Stichtag wahlberechtigt waren, unterstützt sein; hiebei sind den Wahlvorschlägen die ausgefüllten und eigenhändig unterfertigten Unterstützungserklärungen nach Muster der Anlage 1 anzuschließen. Die Unterstützungserklärung hat die Bestätigung der Gemeinde zu enthalten, daß die in der Erklärung genannte Person am Stichtag in der Wählerevidenz als wahlberechtigt eingetragen war oder am Stichtag das 19. Lebensjahr vollendet hat."/1

3. In § 7 Abs. 2 Z. 1 ist das Wort "Zunamen" durch das Wort "Familiennamen" zu ersetzen.

- 2 -

4. § 7 Abs. 3 erster Satz hat zu lauten:

"(3) Dem Wahlvorschlag müssen ferner Bestätigungen der Gemeinde beiliegen, daß der zustellungsbevollmächtigte Vertreter und sein Stellvertreter am Stichtag in der Wählerevidenz als wahlberechtigt eingetragen waren oder am Stichtag das 19. Lebensjahr vollendet haben."

5. § 8 Abs. 4 hat zu lauten:

"(4) Wenn ein Wahlwerber innerhalb von drei Wochen vor dem Wahltage stirbt, ist die Wahl zu verschieben. Der neue Wahltermin ist von der Bundesregierung so festzusetzen, daß die Wahl mindestens sechs und höchstens zehn Wochen nach dem verschobenen Termin stattfindet. Ein neuer Wahlvorschlag kann nur vom zustellungsbevollmächtigten Vertreter des Wahlvorschlages, mit dem der verstorbene Wahlwerber unterstützt wurde oder von einem seiner Stellvertreter vorgelegt werden. Auch der neue Wahlvorschlag muß von mindestens 6000 Wahlberechtigten oder von wenigstens fünf Mitgliedern des Nationalrates unterschrieben sein. § 1 Abs. 1 und 2 finden sinngemäß Anwendung."

6. Dem § 8 ist folgender Abs. 5 anzufügen:

"(5) Wenn der Wahlwerber verzichtet oder die Wählbarkeit verliert, so kann der zustellungsbevollmächtigte Vertreter den Wahlvorschlag spätestens am zehnten Tage vor dem Wahltage durch Nennung eines anderen Wahlwerbers ergänzen. Auch die Ergänzung des Wahlvorschlages muß von mindestens 6000 Wahlberechtigten unterstützt oder von mindestens fünf Mitgliedern des Nationalrates unterschrieben sein. § 7 Abs. 2 Z. 1 und 2 sowie § 7 Abs. 3 finden sinngemäß Anwendung."

7. § 9 Abs. 1 erster Satz hat zu lauten:

"(1) Am vierzehnten Tage vor dem Wahltage hat die Hauptwahlbehörde die dem Gesetz entsprechenden Wahlvorschläge abzuschließen und im 'Amtsblatt zur Wiener Zeitung' in der Reihenfolge der Zahl der für die Wahlwerber abgegebenen Unterstützungs-erklärungen zu veröffentlichen; die Unterschrift eines Mitgliedes des Nationalrates gilt hiebei als Unterstützungs-erklärung von 25000 Wahlberechtigten."

- 3 -

8. § 11 Abs. 2 hat zu lauten:

"(2) Der amtliche Stimmzettel hat die Vor- und Familien-
namen der Wahlwerber der behördlich veröffentlichten Wahlvor-
schläge in der nach § 9 Abs.1 bestimmten Reihenfolge sowie
Rubriken mit einem Kreis, im übrigen aber die aus dem Muster
der Anlage 2 ersichtlichen Angaben zu enthalten. Der amtliche
Stimmzettel darf nur auf Anordnung der Hauptwahlbehörde her-
gestellt werden." ./2

9. Nach § 11 Abs. 2 ist folgender Abs.3 einzufügen:

"(3) Stellt die Kreiswahlbehörde am vierzehnten Tage vor
dem Wahltage fest, daß sich nur ein Wahlwerber um das Amt des
Bundespräsidenten bewirbt, so hat der amtliche Stimmzettel die
Fragen 'Soll NN das Amt des Bundespräsidenten bekleiden?' oder
'Soll NN für eine weitere Funktionsperiode das Amt des Bundes-
präsidenten bekleiden?' und darunter die Worte 'ja' und 'nein',
jedes mit einem Kreis, im übrigen aber die aus dem Muster der
Anlage 3 ersichtlichen Angaben zu enthalten." ./3

10. § 11 Abs.4 hat zu lauten:

"(4) Die Größe der amtlichen Stimmzettel hat ungefähr
6 1/2 bis 7 1/2 cm in der Breite und 9 1/2 bis 10 1/2 cm in der
Länge oder nach Notwendigkeit ein Vielfaches davon zu betragen.
Bei Stimmzetteln nach Abs.2 ist für alle Wahlwerber die gleiche
Größe der Rechtecke und der Druckbuchstaben zu verwenden. Die
Farbe aller Druckbuchstaben hat einheitlich schwarz zu sein und
die Trennungslinie der Rechtecke und der Kreise haben in
gleicher Stärke ausgeführt zu sein."

11. In § 11 sind die Absätze 4 bis 6 als Absätze 5 bis 7 zu
bezeichnen.

12. § 12 Abs. 2 erster Satz hat zu lauten:

"(2) Der Stimmzettel nach § 11 Abs.2 ist gültig ausgefüllt,
wenn aus ihm eindeutig zu erkennen ist, welchen Wahlwerber der
Wähler wählen wollte."

- 6 -

17. § 15 Abs. 1 hat zu lauten:

"(1) Jede Kreiswahlbehörde hat das Ergebnis der Wahl in ihrem Wahlkreis öffentlich kundzumachen. Die Kundmachung hat bei Verwendung von Stimmzetteln nach § 11 Abs. 2 die Feststellungen nach § 14 Abs. 1 und bei Verwendung von Stimmzetteln nach § 11 Abs. 3 die Feststellungen nach § 14 Abs. 2 zu enthalten."

18. § 16 Abs. 5 hat zu lauten:

"(5) Die Hauptwahlbehörde stellt bei Verwendung von Stimmzetteln nach § 11 Abs. 2 auf Grund der Ermittlungen der Kreiswahlbehörden

- a) die Gesamtsumme der im Bundesgebiet abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen,
- b) die Gesamtsumme der abgegebenen ungültigen Stimmen,
- c) die Gesamtsumme der abgegebenen gültigen Stimmen,
- d) die Gesamtsumme der auf die verschiedenen Wahlwerber der behördlich veröffentlichten Wahlvorschläge (§ 9) entfallenen abgegebenen gültigen Stimmen (Wahlwerbersummen)

fest. Diese Feststellung ist, wenn der erste Wahlgang zu einem Wahlergebnis nach § 17 geführt hat, zugleich mit diesem Ergebnis (§ 21), wenn aber ein zweiter Wahlgang notwendig wird, gleichzeitig mit den Kundmachungen gemäß § 19 und gemäß § 21 zu verlautbaren."

19. Dem § 16 ist folgender Abs. 6 anzufügen:

"(6) Die Hauptwahlbehörde stellt bei Verwendung von Stimmzetteln nach § 11 Abs. 3 auf Grund der Ermittlungen der Kreiswahlbehörden

- a) die Summe der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen
- b) die Summe der abgegebenen ungültigen Stimmen
- c) die Summe der abgegebenen gültigen Stimmen
- d) die Summe der abgegebenen gültigen auf 'ja' lautenden Stimmen und
- e) die Summe der abgegebenen gültigen auf 'nein' lautenden Stimmen

fest. Diese Feststellung ist zugleich mit der Kundmachung gemäß § 21 zu verlautbaren."

20. § 17 hat zu lauten:

"§ 17. Die Hauptwahlbehörde hat jenen Wahlwerber als gewählt zu erklären, der mehr als die Hälfte aller gültigen Stimmen auf sich vereinigt hat. Bei Verwendung von Stimmzetteln nach § 11 Abs.3 ist der Wahlwerber als gewählt zu erklären, wenn die Summe der abgegebenen gültigen auf 'ja' lautenden Stimmen, die Summe der abgegebenen gültigen auf 'nein' lautenden Stimmen übersteigt."

21. § 18 hat zu lauten:

"§ 18. (1) Hat kein Wahlwerber eine Mehrheit im Sinne des § 17 erster Satz für sich, so findet spätestens am fünfunddreißigsten Tage nach dem ersten Wahlgang ein zweiter Wahlgang zwischen jenen beiden Wahlwerbern statt, die im ersten Wahlgang die meisten gültigen Stimmen erhalten haben (engere Wahl). Bei gleicher Stimmenanzahl entscheidet das vom Hauptwahlleiter zu ziehende Los, wer in die engere Wahl einzubeziehen ist.

(2) Die Hauptwahlbehörde hat die zustellungsbevollmächtigten Vertreter der Wahlvorschläge, deren Wahlwerber in die engere Wahl kommen, hievon mit dem Beifügen zu verständigen, daß es ihnen freistehe, binnen fünf Tagen nach Erhalt der Verständigung statt des vorgeschlagenen Wahlwerbers der Hauptwahlbehörde für die engere Wahl einen anderen wählbaren Wahlwerber namhaft zu machen. § 7 Abs. 2 Z.1 und 2, ferner § 8 Abs.1 gelten sinngemäß. Weiters gelten auch § 8 Abs.3 und 5 sinngemäß, jedoch mit der Maßgabe, daß die neuen Wahlvorschläge und allenfalls Ergänzungsvorschläge (§ 8 Abs.5) keiner Unterschriften bedürfen und Ergänzungsvorschläge spätestens am zehnten Tage nach Erhalt der obigen Verständigung eingebracht werden müssen."

22. § 20 Abs. 3 hat zu lauten:

"(3) Haben in der engeren Wahl beide Wahlwerber die gleiche Stimmenanzahl erlangt, so ist die engere Wahl unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen der §§ 18, 19 und 20 Abs.1 und 2 so lange zu wiederholen, bis sich eine Mehrheit gemäß § 17 erster Satz ergibt."

- 8 -

23. § 23 hat zu lauten:

"§ 23. (1) Für die Wahl besteht Wahlpflicht in den Bundesländern, in denen dies durch Landesgesetz angeordnet wird.

(2) In den Bundesländern, in denen Wahlpflicht besteht, sind die wahlberechtigten und im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen verpflichtet, am Wahltag innerhalb der Wahlzeit vor der zuständigen Wahlbehörde zu erscheinen und ihre Stimme abzugeben.

(3) Wer sich der Verpflichtung gemäß Abs. 2 ohne gerechtfertigte Entschuldigungsgründe entzieht, begeht eine Verwaltungsübertretung und wird von der Bezirksverwaltungsbhörde mit einer Geldstrafe bis zu 1.000,- Schilling bestraft. Eine Umwandlung der Geldstrafe in eine Freiheitsstrafe findet auch im Falle der Uneinbringlichkeit nicht statt. Zuständig ist die Behörde, in deren örtlichen Bereich der Wahlort liegt.

(4) Ein gerechtfertigter Entschuldigungsgrund gemäß Abs. 3 liegt insbesondere vor, wenn

1. ein Wähler durch Krankheit oder Gebrechlichkeit am Erscheinen im Wahllokal verhindert ist;
2. ein Wähler durch Pflichten seines Amtes oder sonst unaufschiebbare Berufspflichten zurückgehalten wird;
3. ein Wähler sich außerhalb des Bundeslandes, für das die Wahlpflicht angeordnet wird, auf Reisen befindet und daher vom Wahlort abwesend ist;
4. ein Wähler durch Krankheit von Familienmitgliedern oder sonstige unaufschiebbare Familienangelegenheiten zurückgehalten wird;
5. ein Wähler durch Verkehrsstörungen oder sonstige zwingende Umstände an der Erfüllung seiner Wahlpflicht verhindert ist."

24. Die §§ 24a und 25 haben zu entfallen.

- 9 -

25. In der Anlage 1 haben an die Stelle der Klammerausdrücke "(Vor- und Zuname)" bzw. "(eigenhändige Unterschrift mit Angabe von Vor- und Zuname)" die Klammerausdrücke "(Vor- und Familienname)" bzw. "(eigenhändige Unterschrift mit Angabe des Vor- und Familiennamens)" zu treten. Ferner sind in der Bestätigung der Gemeindebehörde den Worten "..... als wahlberechtigt eingetragen ist" die Worte "..... oder am Stichtag das 19. Lebensjahr vollendet hat" anzufügen.
26. In der Anlage 2 hat es in der ersten Rubrik statt "Vor- und Zuname" "Vor- und Familienname" zu lauten.

Artikel II

- (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juli 1982 in Kraft.
- (2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Inneres betraut.

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag unter Verzicht auf die erste Lesung dem Verfassungsausschuß zuzuweisen.

- 2 -

Zahl der Unterstützungserklärungen für die Kandidatur

Gemäß § 7 Abs. 1 der derzeit geltenden Bundespräsidenten-Wahlordnung ist für eine Kandidatur die Unterstützung von 2000 Wählern oder von 5 Mitgliedern des Nationalrates, die insgesamt rund 125.000 Wähler repräsentieren, notwendig. Insbesondere im Hinblick auf die Tragweite der bei einer Bundespräsidentenwahl zu treffenden politischen Entscheidung erscheint die Zahl der für eine Kandidatur notwendigen Wähler-Unterstützungserklärungen außerordentlich gering. Sie soll daher von 2000 auf 6000 erhöht werden.

Ausfall eines Kandidaten vor der Wahl

Gemäß § 8 Abs. 4 des geltenden Bundespräsidentenwahlgesetzes kann bei Tot, Verzicht oder Verlust der Wählbarkeit eines Kandidaten dieser bis zum 10. Tage vor der Wahl ausgetauscht werden. Diese Möglichkeit besteht auch innerhalb einer fünftägigen Frist gemäß § 18 Abs. 2 der geltenden Bundespräsidenten-Wahlordnung zwischen der ersten Bundespräsidentenwahl und einer etwaigen Stichwahl. Stirbt jedoch ein Kandidat außerhalb dieser Fristen, so bestand bisher keine Möglichkeit zur Ergänzung der Kandidatenliste. Auch diese Regelung erscheint im Hinblick auf die Tragweite der bei einer solchen Wahl zu treffenden politischen Entscheidung nicht sinnvoll. In Zukunft soll daher die Möglichkeit bestehen, eine Wahl zu verschieben, wenn ein Kandidat innerhalb von drei Wochen vor dem Wahltag stirbt. Die bereits bestehenden Möglichkeiten zum Austausch von Kandidaten bis zum 10. Tage vor der Wahl bleiben bestehen.

Reihung der Kandidaten auf dem Stimmzettel

Im Österreichischen Wahlrecht werden in der Regel Wahlvorschläge unter Berücksichtigung ihrer politischen Relevanz gereiht. Zur Beurteilung wird in der Regel die Zahl der Unterstützungserklärungen

- 3 -

bzw. die Zahl der bei der vorangegangenen Wahl errungenen Stimmen herangezogen. Im Widerspruch hiezu sieht § 11 Abs. 2 der geltenden Bundespräsidenten-Wahlordnung vor, daß auf dem amtlichen Stimmzettel die Kandidaten alphabetisch zu reihen sind. Dies kann zu Kandidatenreihungen führen, die von der Wahlbevölkerung nicht verstanden und als willkürlich abgelehnt werden. Der Praxis des österreichischen Wahlrechtes folgend, sollen daher in Zukunft auf dem amtlichen Stimmzettel die Kandidaten einer Bundespräsidentenwahl gemäß der für sie abgegebenen Zahl an Unterstützungserklärungen gereiht werden. Dem im B-VG verwirklichten Gedanken der repräsentativen Demokratie folgend, ist hiebei die Unterstützungserklärung eines Nationalratsabgeordneten mit der durchschnittlichen Wahlzahl von 25.000 zu berücksichtigen.

Wahl mit "Abstimmungscharakter" bei der Kandidatur eines Kandidaten

Es ist nicht auszuschließen, daß sich bei einer Bundespräsidentenwahl lediglich ein Kandidat zur Wahl stellt. Im Hinblick auf die Bedeutung dieses Amtes erscheint es auch in einem solchen Fall unbedingt erforderlich, eine demokratische Entscheidung der Wahlbevölkerung herbeizuführen. Stellt sich daher nur ein einziger Kandidat zur Wahl, so ist diese als Abstimmung durchzuführen. Gewählt ist dieser Kandidat dann, wenn mehr Stimmen für die Ausübung der Funktion des Bundespräsidenten durch ihn abgegeben werden als dagegen.